

Vorlage-Nr.: VO20-127 a

Zur Sitzung des Rates

Betrifft: Medienöffentlichkeit von Sitzungen

Berichterstatter: Bürgermeisterin Heike Horn

Anlage: Auszug Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes

Sachverhalt und Begründung:

Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist geregelt in den §§ 64 und 72 NKomVG. Danach sind die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Seit 2016 sind in öffentlichen Sitzungen auch Bild- und Tonaufnahmen nur mit dem Ziel der Berichterstattung zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzungen nicht gefährden. Bloße Bildaufnahmen sind ohne Satzungsregelung zulässig. Für Bild- und Tonaufnahmen, etwa für einen Livestream, sind aufgrund des Schutzes der Grundrechte Regelungen in der Hauptsatzung erforderlich.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Bild- und Tonaufnahmen auch als Livestream zugelassen werden. So könnte eine breitere Öffentlichkeit an den Sitzungen beteiligt werden. Für die Zulassung gibt es klare Regeln, die über die Hauptsatzung festzulegen sind, so dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte gewahrt bleibe.

Die Hauptsatzung kann nach dem Kommentar zum NKomVG neben der Zulässigkeit von Zwecken und Technik der Aufnahmen und Übertragung auch die Dauer ihrer Speicherung regeln. Zum Schutz seiner Mitwirkungs- und Persönlichkeitsrechte kann jeder Abgeordnete der Aufnahme seines Redebeitrags in Bild und Ton widersprechen, ohne das begründen zu müssen. Hierzu müssen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, die es Abgeordneten ermöglichen, zu signalisieren, dass die Aufnahme und Veröffentlichung des eigenen Redebeitrages nicht gewünscht sind, ohne von den jeweiligen Bild- und Tonaufzeichnungen erfasst zu werden. Dies gilt nicht für andere Teilnehmer der Sitzungen, insbesondere nicht für Zuschauer und Beschäftigte einschließlich der Bürgermeisterin, die grundsätzlich in die Aufnahme und Übertragung ihrer Beiträge einwilligen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Bürgermeisterin und die anderen herausgehobenen Bediensteten das Persönlichkeitsrecht nachrangig gegenüber der Rundfunkfreiheit anzusehen ist. Soweit Zuschauer im Bild gezeigt werden sollen, müssten diese vorher schriftlich einwilligen.

Die Mustersatzung sieht dazu die in der Anlage beigefügte Formulierung vor. Mit Beginn der Legislaturperiode (ab November 2016) wurde das Thema im Rahmen der Hauptsatzung und der Neufassung der Geschäftsordnung im Rat diskutiert. Die Textfassung der Mustersatzung wurde in der Ratssitzung am 03.11.2016 abgelehnt. Die Hauptsatzung wurde daher lediglich mit dem Absatz 4 der Mustersatzung beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,
die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzeptes für die Übertragung von Sitzungen zu beauftragen

Heike Horn

